

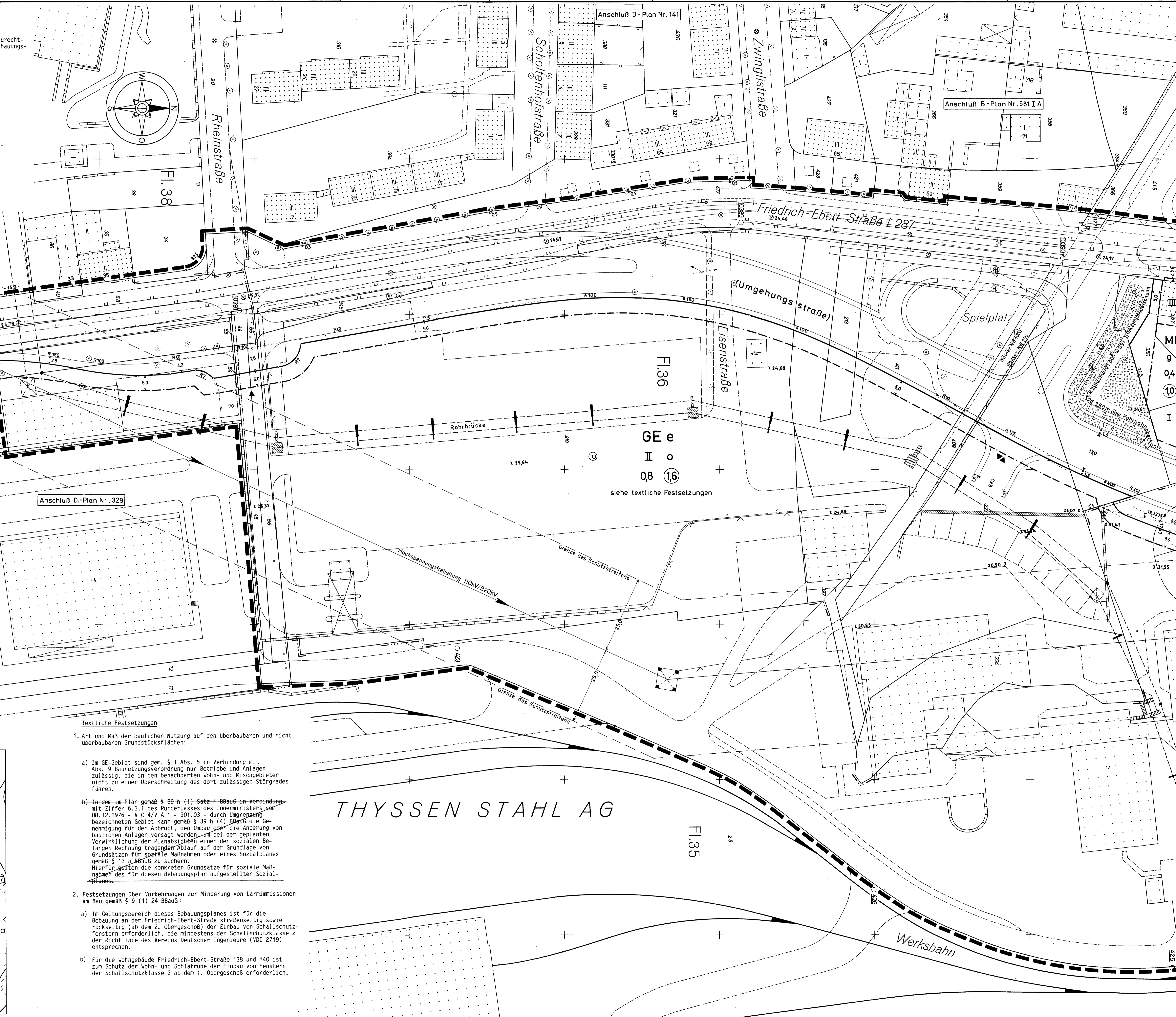
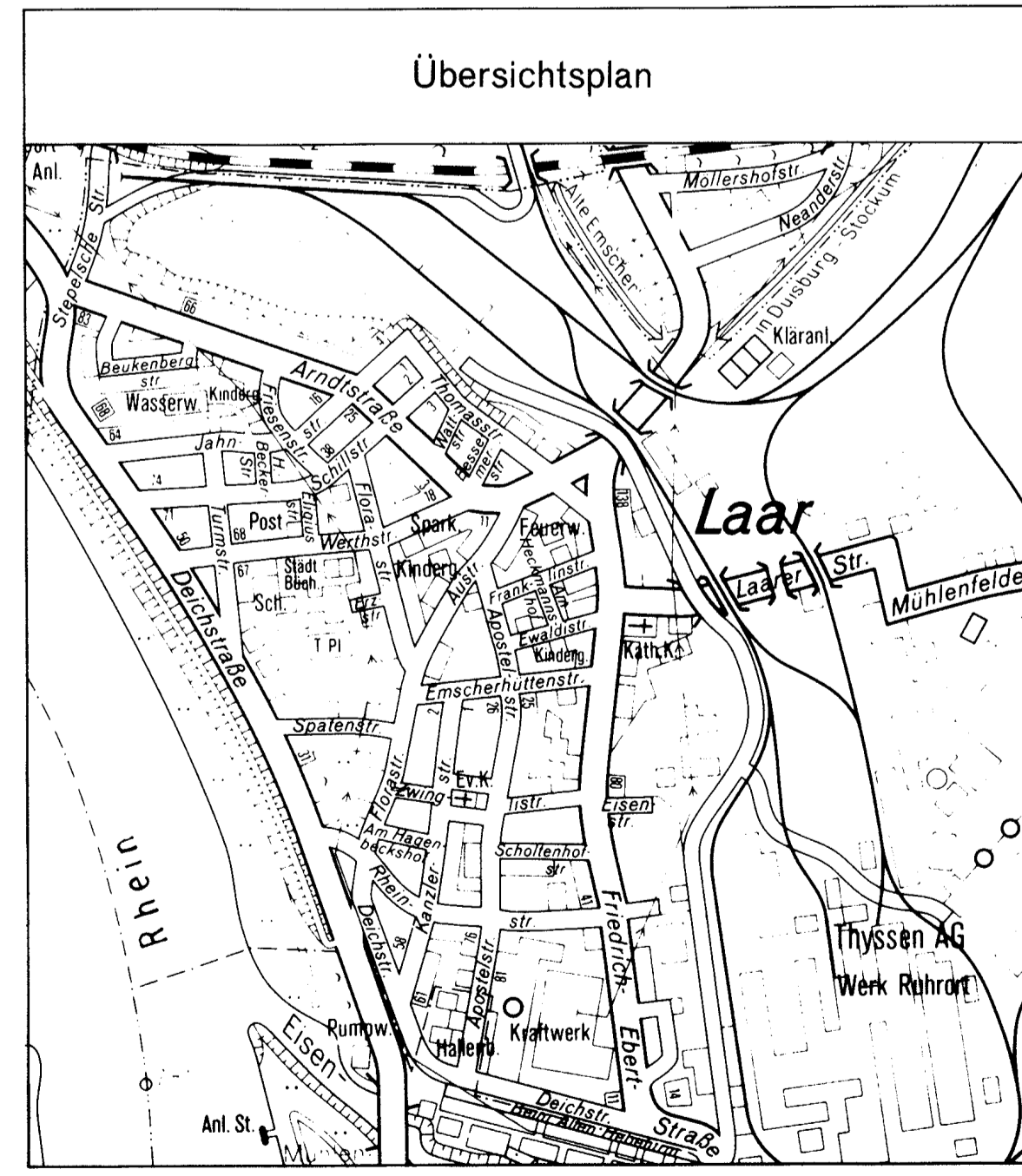
PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981

| Bestandsdarstellung | Art und Maß der baulichen Nutzung | Begrenzungslinien | Verkehrsfächen, Grünflächen und übrige Flächen | Sonstige Festsetzungen | Kennzeichnungen | Nachrichtliche Übernahmen | Vermerke |
|--|--|--|--|---|---|---------------------------|----------|
| <ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Akzidenzen und Durchfahrten Trafikstation | <ul style="list-style-type: none"> Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet Mischgebiete Kerngebiete Industriegebiete Gewerbegebiete | <ul style="list-style-type: none"> Straßenbegrenzungslinie Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans | <ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsfächen Öffentliche Parkflächen Öffentliche Grünflächen Flächen für den Gemeinbedarf Versorgungsflächen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzung | <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Stellplätze Flächen für Garagen Ein- und Ausfahrt Offene Bauweise Geschlossene Bauweise Lärmschutzwand Immissionsschutzwand | <ul style="list-style-type: none"> Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche Neue Straßenbahngleisachse Haltestelle Beginn der Mischfläche Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen Leitungen mit Schutzstreifen Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt in einem Umlegungsgebiet | | |

- Aufhebungsvermerk**
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen aufgehoben.
- Hierbei handelt es sich um:
- die Fluchtlinienseite Nr. 17 für die Friedrich-Ebert-Straße vom 5.8.1905 (teilweise) Nr. 22 für die Friedrich-Ebert-Straße/Werthstraße vom 4.9.1905 (ganz) Nr. 30 für die Eisenstraße vom 21.4.1908 (ganz) Nr. 96 für die Friedrich-Ebert-Straße vom 15.2.1928 (teilweise) Nr. 134 für die Verbandstraße 0.N. III. - Friedrich-Ebert-Straße - 135 vom 17.4.1951 (teilweise)
 - die Durchführungspläne Nr. 213 Bereich Friedrich-Ebert-Straße und Laar Straße vom 21.9.1959 (ganz) Nr. 329 für einen Bereich östlich der Friedrich-Ebert-Straße vom 23.10.1961 (teilweise)

- Hinweis**
- Im beidseitig 25,0 m breiten Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung des RWE besteht ein eingeschränktes Bau- und Erweitungsverbot.
 - Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen besteht ein absolutes Bau- und Erweitungsverbot.
 - Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. Nov. 1987 in der jeweils geltenden Fassung.
 - Ausbau und Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach den Straßenausbauplänen.
 - Die bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Bodenfunde und -befunde sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 1.03.1986 unmittelbar dem Rheinischen Landesmuseum Bonn, Rheinischen Amt für Bodendenkmalforschung zu melden.
 - Der östliche Fahrbahnrand der Umgehungsstraße ist durch Koordinaten festgelegt (Lage- und Entwässerungspläne Nr. 485/5/003 u.004).



- Textliche Festsetzungen**
- Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
 - Im GE-Gebiet sind gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNutzungsverordnung nur Betriebe und Anlagen zulässig, die in den benachbarten Wohn- und Mischgebieten nicht zu einer Überschreitung des dort zulässigen Störgrades führen.
 - In dem im Plan gemäß § 39 h (1) Satz 1 BBauG in Verbindung mit Ziffern 6.3.1 des Bundesgesetzes des Innenministers vom 08.12.1976 - v. d. 4/17 A. 1 - 901-03 - durch Übergangsbestimmungen bezeichneten Gebiet kann gemäß § 39 h (4) BBauG die Genehmigung für den Abruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, wenn bei der geplanten Verwirklichung der Planabsichten einen den sozialen Belangen Rechnung tragender Maßstab auf der Grundlage von Grundsätzen für soziale Maßnahmen oder eines Sozialplanes gemäß § 13 a BBauG zu sichern, hierfür gelten die konkreten Grundsätze für soziale Maßnahmen des für diesen Bebauungsplan aufgestellten Sozialplanes.
 - Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmimmissionen am Bau gemäß § 9 (1) 24 BBauG:
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist für die Bebauung an der Friedrich-Ebert-Straße straßenseitig sowie rückseitig (ab dem 2. Obergeschoß) der Einbau von Schallschutzfenstern erforderlich, die mindestens der Schallschutzklasse 2 der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI 2719) entsprechen.
 - Für die Wohngebäude Friedrich-Ebert-Straße 138 und 140 ist zum Schutz der Wohn- und Schlafruhe der Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 3 ab dem 1. Obergeschoß erforderlich.

THYSSEN STAHL AG

Stadt Duisburg
Gemarkung Beck
Flur 34,35,36 u.a.

BEBAUUNGSPLAN NR. 581 I B Blatt 1
- Laar -
für den Bereich zwischen Werthstraße, östlichem Industriegelände bis zur östlichen Grenze des Grundstückes gegenüber dem Haus Friedrich - Ebert - Straße 33, westliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich - Ebert - Straße bis zur Werthstraße.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Blatt 2, Bebauungsplan - Bebauungsplan - Blatt Längsschnitt und Blatt Querschnitt. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen besichert.
(Mit Ausnahme der Hauptblätter)
Duisburg, den 31.01.1985
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Nüse

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen Übernahmestellen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Duisburg, den 31.01.1985
Vermessungs- und Katasteramt
gez. Nüse

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.
Duisburg, den 31.01.1985
Stadtplanungsamt
gez. Klöters

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen
Duisburg, den 29.02.1988
Vermessungs- und Katasteramt
Stadtplanungsamt
gez. Nüse
gez. Klöters

| | |
|---|--|
| Der Rat der Stadt hat am 26.01.1981... nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen. Duisburg, den 22.02.1985 (Siegel) | Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter |
| Der Aufstellungsbescheid wurde am 20.02.1981... gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes örtlich bekannt gemacht. Duisburg, den 22.02.1985 (Siegel) | Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter |
| Der Rat der Stadt hat am ... nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen. Duisburg, den ... (Siegel) | Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter |
| Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt. Duisburg, den 22.02.1985 (Siegel) | Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter |
| Der Rat der Stadt hat am 04.02.1985... nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Duisburg, den 22.02.1985 (Siegel) | Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter |
| Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) § 2 (4) des Baugesetzbuches auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.06.1989 bis 26.07.1989... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Duisburg, den 28.09.1989 (Siegel) | Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. van Vorst Beigeordneter |
| Der Rat der Stadt hat am 18.09.1989... nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in... sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen. Duisburg, den 28.09.1989 (Siegel) | Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. van Vorst Beigeordneter |
| Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigungsverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauBG vorgelegen. Mit Verfügung vom 21.11.1989 Az.: 35.2-12.02 (Dui 581 I B) habe ich keine Rechtsverstoße geltend gemacht. Düsseldorf, den 21.11.1989 (Siegel) | Der Regierungspräsident im Auftrage gez. Gibbiach Oberregierungsbeamter |
| Die Genehmigungsvorgänge des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 21.11.1989... Az.: 35.2-12.02 (Dui 581 I B) ... ist am 09.02.1990... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, örtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GG, NW, wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Duisburg, den 03.05.1990 (Siegel) | Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez. Giersch Beigeordneter |